

Von: Wulf, Friedhelm, M.A. <Friedhelm.Wulf@NLD.Niedersachsen.de>
Gesendet: Mittwoch, 5. Mai 2021 12:36
An: Sbrzesny, Frank
Cc: Winter, Anke
Betreff: AW: Bauleitplanung zum Feuerwehrhaus in Bad Pyrmont, B-Plan Nr. 1.20.0 „Am Gondelteich“

Sehr geehrter Herr Sbrzesny,

vielen Dank für die Übersendung der Bauleitplanungsunterlagen. Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 1.20.0 „Am Gondelteich“ der Stadt Bad Pyrmont liegt in einem siedlungs- und verkehrstopografisch sehr günstigen Gelände zwischen der frühneuzeitlichen Festung - dem heutigen Schloss – Pyrmont im Norden und der Emmer im Süden. Ca. 200 m südlich wurde in der Emmer eine jungsteinzeitliche Hirschgeweihaxt gefunden, die sich heute im Museum im Schloss Pyrmont befindet.

Daher ist bei Erdarbeiten, die in den Unterboden eingreifen, ab ca. 40 cm unter GOK mit archäologischen Befunden und Funden zu rechnen. Aus diesem Grund bedürfen jegliche Bodeneingriffe, wie Erschließungsarbeiten, Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichenden Erdarbeiten einer denkmalrechtlichen Genehmigung der UDSchB der Stadt Bad Pyrmont nach § 13 Abs. 1 i. V. m. § 10 NDSchG. Bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen ist diese zusammen mit der Baugenehmigung zu erteilen. Diese kann gem. § 13 Abs. 2 NDSchG versagt oder mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Mit folgenden Auflagen (A) und Hinweisen (H) ist zu rechnen:

1. Im Vorfeld der Baumaßnahmen ist eine „harte“ Prospektion erforderlich. Hierfür wird im Planbereich mit einem Hydraulikbagger mit zahnloser schwenkbarer Grabenschaufel der Oberboden in 4 m breiten Sondageschnitten, die in einem Abstand von 15 m parallel zueinander verlaufen, abgezogen und durch eine Grabungsfirma (einen ausgebildeten Grabungstechniker oder Archäologen) facharchäologisch begleitet. Um Verzögerungen bei der Bauausführung zu vermeiden, sollte dies mindestens 6 Wochen vor Beginn der eigentlichen Erdarbeiten erfolgen. (A).
2. Die Richtlinien zur Dokumentation archäologischer Maßnahmen/Ausgrabungen, Stand August 2017, des Niedersächsischen Landesamts für Denkmalpflege sind zu beachten (A)
3. Sollten sich im so hergestellten Planum konkrete Hinweise auf archäologische Funde und Befunde ergeben, die durch die Erdingriffe für die Baumaßnahme zerstört werden würden, so sind dort gemäß § 6 Abs. 3 NDSchG facharchäologische Untersuchungen (Bergung +Dokumentation) durch eine Grabungsfirma durchzuführen, die die räumliche Ausdehnung des Bauvorhabens abdecken (A).
4. Der Grabungsfirma ist für die zu erstellende Dokumentation und Bergung hinreichend Zeit zur Verfügung zu stellen (A).
5. Die Kosten hierfür sind gemäß § 6 Abs. 3 NDSchG vom Veranlasser zu tragen (A).
6. Die Beauftragung der Grabungsfirma ist mit der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Bad Pyrmont und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie, Scharnhorststr. 1, 30175 Hannover, abzustimmen (A).
7. Die durch eine Grabungsfirma auszuführende archäologische Untersuchung ist eng mit dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie, Scharnhorststr. 1, 30175 Hannover abzustimmen (A).
8. Diese archäologischen Untersuchungen können zeitnah begonnen werden (H).
9. Treten keine Bodenfunde-/ Befunde auf, wird der entsprechende Bauabschnitt aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege zur sofortigen Baufortführung freigegeben (H).
10. Die Dokumentation und die Funde verbleiben beim Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege (H).
11. Sollten bei den geplanten Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde wie Tongefäßscherben, Schlacken, Metallobjekte, Holzkohleansammlungen, auffällige Bodenverfärbungen, Steinkonzentrationen gemacht werden oder Denkmale der Erdgeschichte entdeckt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 NDSchG meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Bad Pyrmont und dem

Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie-, Scharnhorststr. 1, 30175 Hannover unverzüglich gemeldet werden.

Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Unterlassung der Anzeige stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Auf die einschlägigen Bestimmungen des § 35 NDSchG, insbes. die Abs. 2 und 4, wird deshalb besonders hingewiesen (H).

12. Das Benehmen gemäß § 20 Abs. 2 NDSchG zwischen dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Referat Archäologie – und der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Bad Pyrmont ist hergestellt (H).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Friedrich-Wilhelm Wulf

Friedrich-Wilhelm Wulf M. A.
Bezirksarchäologe Hannover

Referat A 2

Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege
Scharnhorststraße 1 | 30175 Hannover

T 0511 925 5309

Friedhelm.Wulf@nld.niedersachsen.de

www.denkmalpflege.niedersachsen.de

www.denkmalatlas.niedersachsen.de

Von: Sbrzesny, Frank [mailto:f.sbrzesny@stadt-pyrmont.de]

Gesendet: Dienstag, 4. Mai 2021 13:45

An: Wulf, Friedhelm, M.A. <Friedhelm.Wulf@NLD.Niedersachsen.de>

Cc: Winter, Anke <a.winter@stadt-pyrmont.de>

Betreff: AW: Bauleitplanung zum Feuerwehrhaus in Bad Pyrmont

Sehr geehrter Herr Wulf,

anbei die Unterlagen zur Vorentwurfsplanung.

Für eventuell aufkommende Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

STADT BAD PYRMONT

- Der Bürgermeister -

i. A. M.Sc. F. Sbrzesny

Fachgebiet Bauaufsicht und Stadtplanung

Rathausstraße 1 - 31812 Bad Pyrmont

Telefon: 05281/949-261

Telefax: 05281/949-45261

E-Mail: f.sbrzesny@stadt-pyrmont.de

Internet: <http://www.stadt-badpyrmont.de>